

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Sportheim und die Ballsportanlage des Allgemeinen Sportvereines Holzhausen (ASH)

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die gesamte Ballsportanlage und das Sportheim.

2. Bereitstellung der Sportstätten

Der ASH stellt das Sportheim und die Ballsportanlage Vereinsmitgliedern und Bürgern der Gemeinde Holzhausen zur Ausübung des Sports und für Trainingszwecke zur Verfügung.

3. Vergabe der Sportstätten

3.1 Für die Vergabe der Sportstätten sowie für die Erteilung von Anordnungen und Ausnahmen im Rahmen der Benutzungsordnung ist der Vorstand des ASH zuständig.

3.2 Das Sportheim und die Ballsportanlage steht in erster Linie Vereinsmitgliedern des ASH und der Bevölkerung zur Verfügung. Desweiteren können auch Personen, die nicht Vereinsmitglieder des ASH oder Bürger der Gemeinde Holzhausen sind, die Ballsportanlage und das Sportheim gegen Entgelt nutzen.

4. Hausrecht

Anordnungen bezüglich des Sportheimes und der Ballsportanlage werden den Mitgliedern des ASH und Bürgern der Gemeinde Holzhausen und anderen Benutzern durch Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer, die Sektionsobleute, die Trainer oder die Platzwarte zur Kenntnis gebracht. Diesen Anordnungen ist jedenfalls Folge zu leisten und oben genannte Organe können auch ein Hausverbot oder einen Platzverweis erteilen. Die Nichtbefolgung hat rechtliche Konsequenzen im Sinne einer Besitzstörung.

5. Belegung (=Benützung) der Sportstätten

5.1 Die Benutzung der Ballsportanlage und des Sportheimes richtet sich nach den jeweiligen schriftlichen Belegungsplänen.

5.2 Die Belegungspläne liegen im Sportheim und im Anschlagkasten der Ballsportanlage auf. Die Eintragung in die Belegungspläne erfolgt direkt beim Schaukasten oder durch Mitteilung an den Vorstand, die Sektionsobleute oder die Platzwarte.

5.3 Die Überlassung von Belegungszeiten an Dritte (keine Vereinsmitglieder, keine Bürger) ist nur möglich, wenn kein Vereinsmitglied des ASH oder Bürger der Gemeinde Holzhausen zu diesem Zeitpunkt den Platz im Belegungsplan reserviert hat.

5.4. Jegliche Belegung des Sportheimes ist vom Vorstand zu beschließen.

5.5. Werden das Sportheim oder die Ballsportanlage vom ASH für öffentliche Zwecke oder andere wichtige Vereinszwecke benötigt, so hat der Benutzer die Inanspruchnahme durch den ASH ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

6. Zustand der Sportstätten und deren Einrichtungen

Die Sportstätten werden in dem bestehenden, den Benutzern bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht die Benutzer Mängel unverzüglich vor Inanspruchnahme bei den Platzwarten, beim Vorstand des ASH oder dem Sektionsobmann Ballsport des ASH geltend machen. Hierzu gehören insbesondere die Umkleieräume und Duschen.

7. Sicherheit und Ordnung

7.1. Damit die Einhaltung der in der Benutzungsordnung festgelegten Vorschriften von den jeweiligen Nutzern gewährleistet ist, müssen von den Nutzern dem ASH gegenüber verantwortliche Personen namhaft gemacht werden. Diese Personen sind bezüglich der zweckentsprechenden Nutzung der Anlagen Auskunftspersonen für den ASH bei entsprechenden Rückfragen.

7.2. Alle Nutzer des Sportheimes und der Ballsportanlage haben für Ruhe, Ordnung und für Sauberkeit auf den Sportplätzen einschl. der Nebenflächen und im Sportheim zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungen und Geräte sowie von deren Sicherheit zu überzeugen.

Beschädigungen sind unverzüglich bei den Platzwarten, beim Vorstand des ASH, der Gemeinde Holzhausen oder dem Sektionsobmann Ballsport des ASH zu melden.

Werden Beschädigungen nicht angezeigt, fallen sie den Nutzern zur Last, der die jeweilige Anlage vor Feststellung des Schadens zuletzt benutzt hat.

7.3. Alle Nutzer des Sportheimes und der Ballsportanlage haben den Anrainern und Nachbarn der Anlagen den nötigen Respekt, korrektes Verhalten und Höflichkeit entgegenzubringen.

8. Benutzung der Ballsportanlage

8.1. Über die Bespielbarkeit der Sportplätze (Funcourt, Fußballkleinfeld, Beachvolleyballplatz, Bocciaplatz) entscheiden ausschließlich die Platzwarte, der Vorstand oder der Sektionsobmann Ballsport des ASH.

Witterungsbedingte Platzsperrungen sowie Sperrungen der Sportstätten aufgrund notwendiger Regenerations- bzw. Reparaturarbeiten sind von den jeweiligen Benutzern strikt einzuhalten.

8.2. Bei schlechten Platzverhältnissen infolge starker Regen- oder Schneefälle ist vor Benutzung des Sportplatzes einer der Platzwarte oder der Sektionsobmann Ballsport zu informieren. Über die Benutzbarkeit des Platzes wird dann bei einer gemeinsamen Begehung vor Ort entschieden.

8.3. Die beweglichen Tore sowie die Kleinfeldtore sind von den Nutzern entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften aufzustellen. Nach Abschluss des Trainings- bzw. Spielbetriebes sind diese an einem geeigneten Ort (z.B. Drängelbarrieren) kippstabil anzuketten, damit ein Missbrauch durch Unberechtigte ausgeschlossen werden kann und Unfallgefahren vorgebeugt wird.

8.4. Der Funcourt ist nur mit geeigneten, den Boden nicht beschädigenden, Schuhen zu nutzen. Vor Betreten des Funcourtbelages sind die Schuhe zu säubern.

9. Benutzung der Umkleide- bzw. Duschräume

9.1. Das Betreten der Umkleide- bzw. der Duschräume mit Stollenschuhen ist nicht gestattet. Die schmutzigen Fußballschuhe sind in den hierfür vorgesehenen Bereich gegenüber dem Funcourt (Wasserentnahmestelle mit Betonbecken) zu reinigen.

9.2. Die Räumlichkeiten sind in einem ordnungsgemäßen und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Dabei ist darauf zu achten, dass nach dem Trainings- bzw. Spielbetrieb ausreichend gelüftet wird und danach die Wasserhähne, Fenster und Türen geschlossen sind und die Beleuchtung abgeschaltet ist. Darüber hinaus sind übermäßige Verschmutzungen der Umkleide- und Duschräume vom Nutzer sofort zu beseitigen.

9.3. Das Rauchen, der Genuss von alkoholischen Getränken sowie der Verzehr von Speisen sind innerhalb der Räumlichkeiten nicht gestattet.

10. Benutzung der Sportgeräte

Die den Benutzern überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden. Nach Gebrauch sind die Geräte wieder ordnungsgemäß an ihren Aufbewahrungsplatz zu bringen.

11. Einbringung eigener Turn- und Sportgeräte

Der Benutzer kann eigene Sportgeräte und Zubehör, Geräteschränke und -kisten in den hierfür vorgesehenen und zugewiesenen Räumlichkeiten unterbringen, soweit genügend Platz vorhanden ist. Die Gegenstände sind als Eigentum des jeweiligen Benutzers zu kennzeichnen. Die ASH übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände.

12. Müllbeseitigung

Der beim Spiel- bzw. Trainingsbetrieb anfallende Müll ist von den jeweiligen Nutzern mit nach Hause zu nehmen. Nur in geringem Maße kann Müll beim Mistkübel neben dem Funicourt entsorgt werden.

13. Allgemeine Nutzungsaspekte Ballsportanlage

Die Ballsportanlage des ASH ist für jede Person frei zugänglich. Die Nutzung der Ballsportanlagen kann nur nach den in dieser Benutzerordnung festgelegten Richtlinien geschehen. Jegliche Nutzung der Ballsportanlage kann nur zwischen 8.00 und 22.00 Uhr stattfinden. Die verantwortlichen Personen nach Pkt. 7 verlassen nach Beendigung des Trainings- oder Spielbetriebs die Sportstätten als letzte, wobei sie sich vorher davon überzeugt haben, dass sämtlicher Müll entsorgt wurde und sonstige Verunreinigungen des Platzes entfernt worden sind. Für die Bereithaltung von zur Erstversorgung in Notfällen erforderlichen Materialien ist der Benutzer verantwortlich.

14. Allgemeine Nutzungsaspekte Sportheim

Die Nutzung des Sportheimes ist nur nach Absprache mit dem ASH Vorstand möglich. Bei der Benutzung von Umkleide- und Duschräumen ist sicherzustellen, dass sich die Räumlichkeiten in einem sauberen und aufgeräumten Zustand befinden.

Das Betreten der Umkleide- bzw. der Duschräume mit Stollenschuhen ist nicht gestattet. Die Nutzung des Sportheims kann nur nach den in dieser Benutzerordnung festgelegten Richtlinien geschehen. Jegliche Nutzung des Sportheims kann nur zwischen 8.00 und 22.00 Uhr stattfinden. Sollte in Ausnahmefällen das Sportheim über diese Zeit benutzt werden, ist jegliche Lärmbelästigung der Nachbarn zu verhindern. Die verantwortlichen Personen nach Pkt. 7 verlassen nach Beendigung der Benutzung des Sportheimes dieses als letzte, wobei sie sich vorher davon überzeugt haben, dass sämtlicher Müll entsorgt wurde und sonstige Verunreinigungen des Platzes entfernt worden sind. Für die Bereithaltung von zur Erstversorgung in Notfällen erforderlichen Materialien ist der Benutzer verantwortlich. Im gesamten Sportheim gilt strenges Rauchverbot. Im Aufenthaltsraum ist Alkohol nur maßvoll zu konsumieren.

15. Haftung

15.1. Der ASH überlässt dem Benutzer die Sportplätze und deren Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen und die dazugehörigen Anlagen sowie die zur Sportstätte führenden Zufahrten, Zuwege und Parkplätze, jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen.

15.2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem ASH und der Gemeinde Holzhausen an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Geräten sowie den

Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen und trägt im Falle des Widerspruchs die Beweislast.

15.3. Für Sportgeräte und Einrichtungen, die sich im Eigentum der Nutzer befinden, wird vom ASH im Falle einer Beschädigung oder eines Verlustes keine Haftung übernommen.

15.4. Die Benützung der Sportplätze erfolgt auf eigene Gefahr und für wie auch immer geartete Unfälle und Verletzungen wird von der Gemeinde Holzhausen und dem ASH keine Haftung übernommen.

16. Bandenwerbung

Die Anbringung von Werbeflächen obliegt ausschließlich dem ASH.

18. Fundsachen

Fundsachen sind dem Gemeindeamt Holzhausen zu übergeben. Eine Haftung für eingebrachte Sachen wird nicht übernommen.

19. Verstoß gegen die Benutzungsordnung

21.1. Der ASH ist berechtigt, soweit ihr bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung Mehrkosten bei der Unterhaltung des Sportplatzes entstehen, diese dem jeweiligen Nutzer in Rechnung zu stellen.

21.2. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Nutzung der Ballsportanlage und des Sportheimes ganz oder teilweise untersagt werden. Der Anspruch des ASH auf festgesetztes Entgelt bleibt bestehen. Der Benutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

22. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 20.9.2010 in Kraft.

Tarifordnung

1. Allgemeines

Die Nutzung der Ballsportanlage und des Sportheimes steht Mitgliedern des ASH und Bürgern der Gemeinde Holzhausen grundsätzlich kostenfrei zu. Nutzer, die weder ASH Mitglieder oder Holzhausener Bürger sind, können zu folgenden Tarifen Nutzungen vornehmen:

2. Tarife

Funcourt	€ 15,- für 2 Stunden	€ 100,- für die gesamte Saison
Beachvolleyballanlage	€ 15,- für 2 Stunden	€ 100,- für die gesamte Saison
Fußballkleinfeld	€ 30,- für 2 Stunden	€ 300,- für die gesamte Saison
Bocciaanlage	€ 5,- für 2 Stunden	€ 50,- für die gesamte Saison
Tischtennistisch	€ 5,- für 2 Stunden	€ 50,- für die gesamte Saison
Sportheim	€ 60,- für 4 Stunden	€ 1000,- für die gesamte Saison

Gästenutzung einmalig € 2,-

Unkostenbeitrag für jede Benutzung des Sportheimes (auch Terrasse): € 20,-

Die Benutzung ist auch dann kostenpflichtig, wenn Vereins- oder Ortsfremde Personen zusammen mit ASH Mitgliedern und Holzhausener Bürgern die Anlagen benutzen.

3. Bezahlung, Abrechnung

Das Benutzungsentgelt laut Pkt 2 ist entweder einem Platzwart zu bezahlen oder auf das Konto des ASH zu überweisen.

4. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 20.9.2010 in Kraft.